

**AIB® IBBL**  
**Aenderungen in Dokumenten**

**Dokument: Statuten**

| Bisheriger Text  | Neuer Text (fett/kursiv gedruckt)   | Bemerkungen |
|--|---|-------------|
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte den übertragungswilligen Aktionärinnen oder Aktionären die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen. Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn die Erwerberinnen oder Erwerber nicht eine Erklärung abgeben, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.</p> <p>Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:</p> <p>a) Wenn die Erwerberinnen oder Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben;</p> <p>b) Wenn die Eintragung der Erwerberinnen oder Erwerber im Aktienbuch unvereinbar ist mit dem Zweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.</p> <p>c) Wenn der Einfluss der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) auf die Gesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte den übertragungswilligen Aktionärinnen oder Aktionären die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen. Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn die Erwerberinnen oder Erwerber nicht eine Erklärung abgeben, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.</p> <p>Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:</p> <p>a) Wenn die Erwerberinnen oder Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben;</p> <p>b) Wenn die Eintragung der Erwerberinnen oder Erwerber im Aktienbuch unvereinbar ist mit dem Zweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.</p> <p>c) Wenn <b>die Stimmrechte</b> der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) <b>unter 80 % fallen</b>.</p> |             |
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Bei der Ersatzwahl treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreicht oder überschritten haben, sind hingegen weder wähl- noch wiederwählbar.</p>   | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Bei der Ersatzwahl treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreicht oder überschritten haben, sind hingegen weder wähl- noch wiederwählbar.</p>  |             |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Im Sinn von Art. 709 Abs. 2 OR haben verbindlichen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kanton Basel-Landschaft auf 5 Sitze</li> <li>- die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft auf 4 Sitze</li> </ul> <p>Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons Basel-Landschaft werden auf Antrag des Regierungsrats durch die Generalversammlung gewählt.</p> <p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch die Generalversammlung auf Antrag der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft gewählt. Dabei ist die Generalversammlung gehalten, die einzelnen Teilgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen. Der Kanton Basel-Landschaft enthält sich bei dieser Wahl seiner Stimme.</p> | <p>Im Sinn von Art. 709 Abs. 2 OR haben verbindlichen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kanton Basel-Landschaft auf <b>4</b> Sitze</li> <li>- die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft auf 4 Sitze</li> </ul> | <p>Entscheid Sitzung Finanzkommission vom 14.2.2001</p> |
|---|---|---|